

# BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

EINGABENAUSCHUSS

VORSITZENDER  
WOLFHARD PLOOG  
GESCHÄFTSSTELLE

Tel.: (040) 428 31-13 24

Fax.: (040) 428 31-16 53

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

ANSCHRIFT

Poststraße 11  
20354 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE

www.hamburgische-buergerschaft.de

Herrn Dr.

22609 Hamburg

**Datum der Eingabe**

08.11.2007

**Geschäftszeichen**

712/07

**Datum**

30.05.2008

## Ihre Beschwerde über die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Sehr geehrter Herr Dr.

mit Ihrer Eingabe beschweren Sie sich über die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft Hamburg.

Hintergrund Ihrer Eingabe ist ein gegen Sie geführtes Strafverfahren der Staatsanwaltschaft, in dem Ihnen zur Last gelegt worden ist, Sie hätten im Internet zu einer nicht angemeldeten Versammlung in Form einer Fahrradtour am 15.06.2007 aufgerufen.

Sie machen geltend, Sie hätten zwar auf Ihrer Homepage für eine Veranstaltung geworben. Diese sei jedoch in keiner Weise als Versammlung angelegt gewesen. Es sei auf jegliche Kundgebung und sonstige Mittel der Beeinflussung der öffentlichen Meinung verzichtet worden. Sie seien auch nicht Veranstalter der Radtour. Es gebe keinen Hinweis, dass eine Straftat begangen worden sei. Vielmehr seien einige Radfahrer in Wahrnehmung ihrer Grundrechte gemeinsam zum Eisessen oder Kaffeetrinken gefahren.

Der Eingabenausschuss hat Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 19.05.2008 eingehend beraten; er hat der Bürgerschaft auf Grund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 29.05.2008 angenommen.

Nach eingehender Prüfung des von Ihnen vorgetragenen Sachverhalts konnte der Eingabenausschuss nicht davon ausgehen, dass das Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu beanstanden ist.



Ihnen wurde zur Last gelegt, als Urheber der Internetseite „www.critical-mass-hamburg.de“ zu einer nicht angemeldeten Versammlung in Form einer Fahrradtour am 15.06.2007 aufgerufen zu haben, die durch das Blockieren der Fahrbahn und Behinderung des motorisierten Verkehrs ein öffentliches Zeichen für die Freiheit der Radfahrer zu setzen beabsichtigte.

Sie haben Ihre Verantwortung für die Internetseite nicht in Abrede gestellt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und Feststellung eines konkreten Tatverdachts hat die Staatsanwaltschaft am 17.08.2007 von der weiteren Verfolgung gemäß § 153 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) abgesehen.

Inwieweit die Feststellung des konkreten Tatverdachts hier zutreffend war, kann der Eingabenausschuss im Rahmen des Eingabeverfahrens nicht abschließend prüfen.

Es ist nach Auffassung des Eingabenausschusses jedoch nicht abwegig, bei der Fahrradtour am 15.06.2007 von einer Versammlung auszugehen. Nach den Erkenntnissen des Eingabenausschusses sollte im Rahmen der Fahrradtour ein öffentliches Zeichen für die Freiheit der Radfahrer gesetzt werden. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass die Fahrradtour zum Zweck der Meinungsbildung und Meinungsäußerung erfolgt ist.

Ob Sie tatsächlich als Veranstalter angesehen werden können, erfordert eine nähere Prüfung der Hintergründe des Ihrer Eingabe zu Grunde liegenden Falles. Dies kann mit den dem Eingabenausschuss zur Verfügung stehenden Mitteln jedoch nicht erfolgen.

Insoweit wird deutlich, dass eine abschließende Klärung des von Ihnen vorgetragenen Sachverhaltes im Rahmen des Eingabeverfahrens nicht möglich ist. Der Eingabenausschuss sieht jedoch keine Anhaltspunkte für ein willkürliches Handeln der Staatsanwaltschaft.

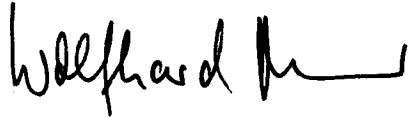
Soweit Sie meinen, die Radtouren stellen die Wahrnehmung des Grundrechtes auf Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar, weist der Eingabenausschuss darauf hin, dass Fahrradtouren mit der eindeutigen Beabsichtigung der Störung des Straßenverkehrs auch in die Rechte der Autofahrer eingreifen.

Wenn Sie sichergehen möchten, dass Ihr Handeln tatsächlich keine strafrechtlichen Konsequenzen hat, haben Sie die Möglichkeit, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Der Eingabenausschuss sah keine Möglichkeit, abschließend zu klären, inwieweit Ihnen zukünftig in strafrechtlicher Hinsicht Vorwürfe gemacht werden können.

Hinsichtlich der Frage, ob gegen eventuelle andere Veranstalter oder Teilnehmer der Versammlung vom 15.06.2007 Ermittlungsverfahren wegen der damit in Zusammenhang stehenden Straftaten eingeleitet wurden, liegen dem Senat, der zu Ihrer Eingabe Stellung genommen hat, keine Erkenntnisse vor.

Alles in allem sah der Eingabenausschuss keine Möglichkeit, die mit Ihrer Eingabe verbundenen Erwartungen zu erfüllen, und hat wie benannt entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfhard Ploog'. The signature is written in a cursive style with a prominent 'W' and a long horizontal stroke at the end.

Wolfhard Ploog